

Erziehung der Kinder anvertraut werden kann. Darüber eine dem wohlverstandenen Interesse der Kinder dienende Entscheidung herbeizuführen, wäre im vorliegenden Fall Aufgabe der Gerichte gewesen.

§§ 15, 13 Abs. 2 EheVO.

Ist bei Unterhaltsansprüchen getrennt lebender Ehegatten, wenn ein klageabweisendes Urteil nicht vorliegt, § 15 EheVO nur mit der Maßgabe anwendbar, daß die Eheleute mindestens ein Jahr zusammengelebt haben?

BG Erfurt, Beschl. vom 2. Mai 1957 - X 57/57.

Die 67jährige Antragstellerin hat gegen ihren 76jährigen Ehemann, den Antragsgegner, Klage auf Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrags von 100 DM ab 1. Januar erhoben und Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung hierfür beantragt.

Sie hat vortragen, daß sie am 6. November 1956 mit dem Antragsgegner die Ehe geschlossen habe. Sie hätten vereinbart, daß der Antragsgegner zu ihr ziehen solle. Dieser habe sich jedoch nicht an die Vereinbarung gehalten und sich geweigert, die eheliche Gemeinschaft mit ihr aufzunehmen. Durch die Eheschließung habe sie eine Witwenrente von 22,50 DM verloren und beziehe nur noch eine Altersrente von 105 DM im Monat. Demgegenüber habe der Antragsgegner ein Nettoeinkommen von 300 DM monatlich.

Das Kreisgericht hat der Antragstellerin für die Geltendmachung eines Betrags von 22,50 DM monatlich einstweilige Kostenbefreiung bewilligt und im übrigen den Antrag mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg zurückgewiesen.

Auf die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde wurde der Antragstellerin für die Geltendmachung eines Unterhaltsbeitrags von 50 DM monatlich einstweilige Kostenbefreiung bewilligt.

Aus den Gründen:

Die Frage, ob überhaupt eine Unterhaltsverpflichtung des Antragsgegners der Antragstellerin gegenüber besteht, bestimmt sich nach Auffassung des Senats nach § 15 EheVO. Nach dieser Bestimmung ist der Unterhaltspflichtige, der nach Abweisung einer Scheidungsklage widerrechtlich die Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft verletzt, verpflichtet, den anderen Ehegatten so zu stellen, wie er bei gemeinsamer Haushaltsführung stehen würde. Nach wiederholten Feststellungen dient diese Bestimmung dem Schutz des Bestands der Ehen. Durch sie soll derjenige zur Führung der häuslichen Lebensgemeinschaft fähig veranlaßt werden, der sie unberechtigt aufgelöst hat. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung in allen Fällen für anwendbar erklärt worden, in denen ein Ehegatte auch ohne vorangegangene Abweisung seiner Scheidungsklage die Pflicht zur Führung der häuslichen Gemeinschaft widerrechtlich verletzt. Aus diesem Grundgedanken folgt zugleich, daß § 15 EheVO auch auf die Fälle angewandt werden muß, in denen nach Eingehung der Ehe eine häusliche Gemeinschaft noch nicht bestanden hat, jedoch die effektive Möglichkeit besteht, daß die Ehegatten die sie treffende Verpflichtung zur Führung der ehelichen und damit auch häuslichen Gemeinschaft erfüllen und in denen ein Ehegatte widerrechtlich seine zunächst in der Herstellung einer häuslichen Gemeinschaft liegende Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft verletzt. Das folgt auch daraus, daß die Ehen, in denen eine häusliche Gemeinschaft noch nicht bestand, in gleichem Maße schutzwürdig und schutzbedürftig sind wie die Ehen, in denen ein Ehegatte eine schon bestandene häusliche Gemeinschaft pflichtwidrig aufgelöst hat.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen eines Anspruchs der Antragstellerin auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrags des Antragsgegners an sie sind gegeben.

Da sich der Antragsgegner trotz Erinnerungen weder in der ersten Instanz noch in der Beschwerdeinstanz zu den Anträgen der Beschwerdeführerin erklärt hat, muß von der Richtigkeit der Erklärungen der Antragstellerin ausgegangen werden. Nach ihnen hatten sich die Parteien auf die Wohnung der Antragstellerin als der ehelichen Wohnung geeinigt. Somit ist die Weigerung des Antragsgegners, die häusliche Gemeinschaft in der Wohnung der Antragstellerin zu begründen und zu führen, eine Verletzung der Pflicht zur Führung der

ehelichen Lebensgemeinschaft. Der Antragsgegner ist deshalb verpflichtet, die Antragstellerin so zu stellen, wie sie bei Bestehen der häuslichen Gemeinschaft stehen würde. Würde die häusliche Gemeinschaft bestehen, dann wäre die Lebensführung beider Parteien billiger, weil die Lebenshaltungskosten von Einzelpersonen erfahrungsgemäß höher sind als die mehrerer, in einem Haushalt verbundener Personen. Der Antragsgegner muß deshalb der Antragstellerin die in dem Nichtbestehen der häuslichen Gemeinschaft begründeten Mehraufwendungen im Vergleich zu denen, die bei Bestehen der häuslichen Gemeinschaft vorhanden waren, in Form eines Unterhaltsbeitrags ausgleichen. Diese Mehraufwendungen können unter Berücksichtigung dessen, daß die Antragstellerin durch die Eheschließung ihre Witwenrente von 22,50 DM monatlich verloren hat, daß sich der Antragsgegner auch an der Wohnungsmiete zu beteiligen hätte und unter Berücksichtigung der andererseits bei älteren Leuten normalerweise nicht mehr so hohen Lebensbedürfnisse auf 50 DM pro Monat geschätzt werden. Ob tatsächlich ein höherer Betrag in Betracht kommt, wird von den im Hauptverfahren zu treffenden Feststellungen über die Vorstellungen der Parteien hinsichtlich der vorgesehenen gemeinsamen Lebensführung abhängen. Im übrigen darf auch nicht übersehen werden, daß bei einer in dem fortgeschrittenen Alter der Parteien erfolgten Eheschließung vielfach der Gesichtspunkt der gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung im Vordergrund steht, was den Grundsätzen der Verfassung durchaus nicht widerspricht.

Anmerkung:

Der Entscheidung des Bezirksgerichts ist insoweit beizutreten, als grundsätzlich die Anwendbarkeit des § 15 EheVO auf Fälle bejaht wird, in denen ohne vorherige Abweisung einer Scheidungsklage der Unterhaltspflichtige die häusliche Gemeinschaft ablehnt und sein Verhalten eine Verletzung der Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft darstellt. Diese Auffassung des Bezirksgerichts stimmt mit der des Obersten Gerichts überein (vgl. NJ 1956 S. 540 f). Auch auf Osmann in NJ 1955 S. 725 und Heinrich t Göldner in NJ 1956 S. 525 fist zu verweisen.

Es handelt sich bei allem jedoch nur um eine entsprechende Anwendung des § 15 EheVO, der an sich allein den Unterhalt nach Abweisung der Scheidungsklage regelt. Es bleibt also zu prüfen, ob es der Erziehungsfunktion des § 15 EheVO entspricht, ihn ohne jede Einschränkung auf Fälle anderer Art anzuwenden. M. E. wäre es hier angezeigt, neben dem Grundgedanken des § 15 EheVO den des § 13 Abs. 2 EheVO zu berücksichtigen und beide gegeneinander abzuwägen. Der von dem Bezirksgericht Erfurt entschiedene, allerdings extrem gelagerte Fall gibt zu solchen Überlegungen besonderen Anlaß.

Man wird durch ihn zu der Frage gedrängt, ob wirklich erzieherische Mittel zu dem Zweck eingesetzt werden sollen, diese Ehe zu erhalten, bei der die Voraussetzungen für eine echte Lebens- und Schicksalsgemeinschaft offensichtlich von Anfang an nicht vorhanden waren, da es zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft überhaupt nicht gekommen ist.

Bei Scheidung solcher Ehen versagt der Gesetzgeber im allgemeinen einen Anspruch auf Unterhalt. So kurze Ehen werden als zu wenig fundiert angesehen, um einen Unterhaltsanspruch als begründet und innerlich gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Liegen die Dinge anders, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Ehe nur dem Band nach besteht, faktisch aber gleichfalls aufgelöst ist, weil sie nie zu einer Gemeinschaft geführt hat? Man kann dagegen nicht einwenden, daß § 15 EheVO die Einschränkung nicht kennt, die § 13 Abs. 2 EheVO vorsieht. § 15 EheVO knüpft die Unterhaltspflicht an die Mißachtung des klageabweisenden Urteils, das — unausgesprochen — die Aufforderung zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft enthält. Es fragt sich gerade, ob ohne den Urteilsspruch des Gerichts die Unterhaltspflicht gleichfalls uneingeschränkt begründet wird.

Nach meiner Überzeugung ist eine Ehe nicht erhaltenswert, bei der die inneren Bindungen der Eheleute so gering waren, daß noch vor Ablauf eines Jahres die